

Bei der Antwort wird Angabe des obigen Aktenzeichens erbeten.

22 Düsseldorf, den
Cecilienallee 2
Fernruf 2024; Nebenstelle:

Sprechtag nur montags und freitags

Gg.P.Z.Urkunde!

ab: 7.1.58

1) In der Entschädigungssache
des Herrn Fred Grunwald (früher Fritz Grunewald), geb. 15. 5.
1898 in Gelsenkirchen, wohnhaft Los Angeles, Kalifornien, USA,
747 South Curson Avenue,
vertreten durch Herrn Dr. Fritz Goode, 707 S. Broadway, Los Angeles
14, California,
ergeht aufgrund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer
der nat. soz. Verfolgung (BEG) vom 29. 6. 1956 folgender

T e i l b e s c h e i d :

1.) Dem Antragsteller wird für den Schaden, den er in einer selbst-
ständigen Erwerbstätigkeit erlitten hat, eine Entschädigung in
Höhe von

5.130,- DM

Festgestellt:
Kursbuch
Reg. Ang. (T.O.A.)

zuerkannt.

2.) Der Antragsteller hat kein Rentenwahlrecht.

Der festgestellte Anspruch ist sofort fällig.

Über die weiter geltend gemachten Ansprüche ergeht besonderer
Bescheid.

Die Entscheidung ergeht auslagen- und gebührenfrei.

G r ü n d e :

Der Antragsteller macht geltend, er sei durch NS-Verfolgungs-
maßnahmen in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden.

Hierfür begehrt er Entschädigung nach dem BEG.

Sein Antrag ist nach Maßgabe der Entscheidungsformel begründet.

65

Aufgrund der Beweisaufnahme steht fest, dass der Antragsteller aus rassistischen Gründen durch NS-Gewaltmaßnahmen verfolgt und dadurch in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist.

Er hat deshalb Anspruch auf Entschädigung gem. §§ 1, 64 ff BEG.

Der Antragsteller hatte bis zu seiner Auswanderung am 3. 3. 1939 seinen letzten inländischen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, nämlich in Wuppertal-Elberfeld. Hieraus ergibt sich die Anspruchsvoraussetzung gem. § 4 BEG und die örtliche Zuständigkeit der Entschädigungsbehörde gem. § 185 des Gesetzes.

Im einzelnen ist folgendes festzustellen:

1.) Allgemeiner Verfolgungstatbestand und Entschädigungszeitraum

Bf. 26

Bf. 41

Der Antragsteller ist Jude im Sinne der sog. Nürnberger Gesetze. Er betrieb in Wuppertal-Elberfeld eine Fabrikation von Herrenwäsche unter dem Namen "Fritz Grunewald", Wuppertal-Elberfeld, Neunteich 89.

Die Firma wurde am 29. 7. 1930 in das Handelsregister eingetragen. Seine Einkünfte aus dieser Firma beziffert der Antragsteller mit durchschnittlich jährlich 18.000,-- RM. Amtliche Unterlagen waren infolge Kriegszerstörungen nicht mehr beizubringen.

Bf. 41

Infolge der einsetzenden Boykottmaßnahmen sowie Verfolgungsmaßnahmen hat der Antragsteller seine Firma am 31. 3. 1938 aufgelöst. Der größte Teil seines Inventars wurde von der Firma von Baum KG, Wuppertal-Elberfeld, Hofaue 35/39 übernommen.

Am 3. 3. 1939 ist dann der Antragsteller nach erfolgter Abwicklung nach Los Angeles ausgewandert.

Dort war es ihm vorerst nicht möglich, eine Beschäftigung zu finden.

Bf. 42

Im März 1940 gründete er eine offene Handesgesellschaft mit Herrn Ludwig Marx. Daß Einkommen hieraus war in den ersten Jahren sehr gering. Seit dem Jahre 1943 hat er jedoch Einkünfte zu verzeichnen, die seinen früheren

Einkünften vor Beginn der Verfolgung annähernd gleichkamen.

Der Beginn des Schadenszeitraumes wird auf den 1. 4. 1938, dem Tage der Auflösung seiner Firma festgesetzt.

Der Schadenszeitraum endet am 31. 12. 1942, mit dem Tage, wo der Antragsteller durch seine wiederaufgenommene Arbeitstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 1 BEG wieder erlangt hat.

Der Schadenszeitraum umfasst danach 4 Jahre, 9 Monate = 57 Monate.

2.) Art der Entschädigung und Berechnungsgrundlage

Der Antragsteller erhält für diese Zeit eine Kapitalentschädigung. Sie wird gem. § 76 BEG auf der Grundlage von 3/4 der Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten errechnet. Hierzu ist der Antragsteller in eine vergleichbare Beamtengruppe einzustufen. Für die Einstufung sind seine Berufsausbildung und seine wirtschaftliche Stellung vor Beginn der Verfolgung maßgebend. Ferner ist sein Lebensalter bei Beginn der Schädigung zu berücksichtigen.

Der Antragsteller hat den Beruf eines selbständigen Kaufmannes ausgeübt. Er hat vor der Verfolgung nach seinen eigenen Angaben jährlich 1.800,-- RM verdient.

18000

Aufgrund dieses Einkommens, seiner Schul- und Berufsausbildung wird er in den gehobenen Dienst einer vergleichbaren Beamtengruppe eingestuft.

Aufgrund seines Alters (40 Jahre) bei Beginn der Verfolgung gilt für ihn die Dienstaltersstufe II.

3.) Errechnung der Entschädigung

Die Kapitalentschädigung beträgt danach unter Berücksichtigung eines 20%igen Zuschlages gem. § 76 Abs. 3 BEG jährlich oder monatlich

5.400,-- RM,
450,-- RM -4-

67

für 57 Monate also	25.650,-- RM ,
gem. § 11 BEG 10:2 umgestellt =	5.130,-- DM .

Die Durchführung des Differenzverfahrens gem. § 77 BEG erübrigt sich, da das anderweitige Einkommen erst ab 1. 7. 1948 eine Berücksichtigung findet.

Auch eine Kürzung nach §§ 121 ff. BEG brauchte nicht vorgenommen zu werden, da der Antragsteller bisher keine Leistungen für Schaden an Körper und Gesundheit nach §§ 28 ff. BEG erhalten hat.

4.) Rentenwahlrecht

Der Antragsteller hat kein Rentenwahlrecht, da er im Zeitpunkt der Entscheidung eine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

Die Fälligkeit des Anspruches ergibt sich aus § 169 BEG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 BEG.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Zustellung an, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen - vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf - zu richten und muss beim Landgericht Düsseldorf - Entschädigungskammer - in Düsseldorf, Wasserstraße 8, innerhalb der vorerwähnten Frist eingehen. Die Klage ist schriftlich, möglichst in doppelter Ausfertigung, einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Düsseldorf zu erklären.

Im Verfahren vor dem Landgericht besteht kein Anwaltszwang.